

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 1

1

31. Januar 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Besigheim</i> .....	1	<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i> .....	5
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Krankenpflegestation der Evang. Kirchengemeinde Gründelhardt</i> .....	4	<i>Dienstschriften</i> .....	7

## Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Besigheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Dezember 2005 AZ 45 Besigheim Nr. 102

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Besigheim, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 55 Seite 706, wurde geändert und neu gefasst. Die Neufassung des Diakoniestationsvertrags wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. Dezember 2005 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

P f i s t e r e r

### Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation

Für den Betrieb der Diakoniestation Besigheim in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Besigheim arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evangelische Kirchengemeinde Freudental
2. Evangelische Kirchengemeinde Gemmrigheim
3. Evangelische Kirchengemeinde Hessigheim
4. Evangelische Kirchengemeinde Löchgau
5. Evangelische Kirchengemeinde Mundelsheim

6. Evangelische Kirchengemeinde Ottmarsheim
7. Evangelische Kirchengemeinde Walheim

### Präambel

Seit 1979 wird vom Evangelischen Familien- und Krankenpflegeverein Besigheim e.V. die Diakoniestation Besigheim betrieben.

Ab 1. Januar 1993 geht die Trägerschaft auf die Evangelische Kirchengemeinde Besigheim über. Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist die Diakoniestation Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten, pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

### § 1

#### Trägerschaft und Einzug

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Besigheim (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden

- A Freudental
- B Gemmrigheim
- C Hessigheim

D Löchgau  
 E Mundelsheim  
 F Ottmarsheim  
 G Walheim  
 die Diakoniestation Besigheim

(2) Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden

A Besigheim  
 B Freudental  
 C Gemmrigheim  
 D Hessigheim  
 E Löchgau  
 F Mundelsheim  
 G Walheim

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angeschlossen.

## § 2 Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evangelische Kirchengemeinde Besigheim Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Dorfhilfe sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

## § 3 Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus 2 Vertretern

der Kirchengemeinde Besigheim, aus je 1 Vertreter der Kirchengemeinden Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Ottmarsheim und Walheim, sowie 4 Vertretern der Kommunen (1 ständiger von Besigheim, 3 abwechselnd unter den übrigen). Für jedes Mitglied des Ausschusses wird eine Stellvertreterin, oder ein Stellvertreter benannt, die im Fall der Verhinderung eines Mitglieds eintreten.

Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in, und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden werden – unbeschadet des kirchlichen Rechts – von den bürgerlichen Gemeinden benannt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Ein Vertreter der Trägerin (Kirchengemeinde Besigheim) ist der Vorsitzende des Diakoniestationsausschusses.

(5) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erlässt eine Geschäftsordnung (die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen).
- Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Diakoniestation werden, soweit es sich nicht um leitende Stellen handelt, vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der Diakoniestation im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbereichsleitung und zwei vom Diakoniestationsausschuss aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern getroffen (§ 39 KGO). Für die beiden aus der Mitte des Diakoniestationsausschusses bestellten Mitglieder wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt; diese treten im Fall einer Verhinderung des Mitglieds ein. Personalentscheidungen über leitende Mitarbeiter (Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatz-

leitung, leitende Verwaltungskraft) der Diakoniestation trifft der Diakoniestationsausschuss.

- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakoniestation aus.
- Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluss.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anordnungsbefugnis. Der Diakoniestationsausschuss kann diese Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis an eine oder mehrere Personen übertragen.

#### § 4

##### Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

- (1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
- (2) Für die Nachbarschaftshilfe, Haus- und Familienpflege soll eine Einsatzleitung bestellt werden.
- (3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

#### § 5

##### Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden in einem Sonderhaushaltsplan der Trägerin für die Diakoniestation veranschlagt.
- (2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
  - Gebühren und Entgelte
  - Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Ludwigsburg
  - Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
  - Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege(förder)vereine.
- (3) Der danach verbleibende Abmangel wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorgehenden Kalenderjahrs auf die beteiligten Vertragspartner aufgeteilt.

Opfer, Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind, sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass entsprechend den jeweiligen örtlichen Vereinbarungen der auf die Vertragspartner entfallende Abmangelanteil nach Abzug der örtlich eingehenden Mitgliedsbeiträge der Krankenpflege(förder)vereine zu 2/3 von der bürgerlichen Gemeinde und zu 1/3 von der Evangelischen Kirchengemeinde getragen wird.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

#### § 6

##### Übernahme von Diensten

- (1) Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die bisher von Vertragspartnern angebotenen ambulanten pflegerischen Dienste.
- (2) Sie kann nach Beschluss des Ausschusses weitere Dienste übernehmen.

#### § 7

##### Übernahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den gleichen Bedingungen, oder wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben.

#### § 8

##### Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer besonderen Vereinbarung getroffen.

#### § 9

##### Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben genutzt werden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt,

soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

### § 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Absatz 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) Organisationsstatut
- b) Kooperationsvertrag zwischen dem Krankenpflegeverein Besigheim und den Evangelischen Kirchengemeinden bzw. Krankenpflegevereinen Freudental, Gemmingheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Walheim von 1979.

74354 Besigheim, den 2. Februar 2005

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Krankenpflegestation der Evang. Kirchengemeinde Gründelhardt**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 14. Dezember 2005 AZ 45 Honhardt Nr. 7

Die Kirchengemeinde Gründelhardt hat durch Kirchenrechtliche Vereinbarung ihre Krankenpflegestation ab 1. August 2005 auf die Evang. Kirchengemeinde

meinde Honhardt mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Die Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 14. Dezember 2005 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Pfisterer

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchengemeinden**

**Honhardt  
Hummelsweiler  
Gründelhardt  
Oberspeltach**

Vorbemerkung: Die wirtschaftliche Größe der Krankenpflegestation Gründelhardt wurde wegen ihrer geringen Patientenzahl unrentabel. Deshalb geht die Station auf die Evang. Kirchengemeinde Honhardt über.

#### § 1

Die Evang. Kirchengemeinde Honhardt übernimmt ab 1. August 2005 die Krankenpflegestation der Evang. Kirchengemeinde Gründelhardt als Trägerin mit allen Rechten und Pflichten. Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der Kirchengemeinden Honhardt und Hummelsweiler sowie das Gebiet der Kirchengemeinden Gründelhardt und Oberspeltach.

Die neue Krankenpflegestation führt den Namen „Krankenpflegestation Frankenhardt“.

#### § 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellen die Kirchengemeinden Hummelsweiler, Gründelhardt und Oberspeltach je einen Vertreter, die von der Kirchengemeinde Honhardt zu solchen Sitzungen des Kirchengemeinderats Honhardt als Berater eingeladen werden, in denen es um die Krankenpflegestation geht.

#### § 3

Die Evang. Kirchengemeinde Gründelhardt tritt alle dem Betrieb der Krankenpflegestation Gründelhardt zuzuordnenden Forderungen an die Evang. Kirchengemeinde Honhardt ab. Die dem Betrieb der Krankenpflegestation Gründelhardt zuzuordnenden Ver-

bindlichkeiten werden von der Evang. Kirchengemeinde Honhardt übernommen. Es werden weiterhin die Gestellungsverträge mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall sowie sonstige Miet-, Pacht- und Leasingverträge, soweit sie der Krankenpflegestation Gründelhardt zuzuordnen sind, übernommen.

#### § 4

Alle Betriebsmittel, auch das Kfz, gehen in das Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Honhardt über.

#### § 5

Die Evang. Kirchengemeinde Gründelhardt übergibt nach dem Jahresabschluss 2004 das gesamte Vermögen der Krankenpflegestation einschließlich der Rücklagen (Betriebsmittelrücklage der Krankenpflegestation mit 9.220 € und Rücklage der Krankenpflegestation, gebildet aus Mehreinnahmen der Vorjahre mit 0 €) an die Evang. Kirchengemeinde Honhardt. Das Rechnungsergebnis wird von der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim ermittelt.

#### § 6

Die Krankenpflegefördervereine Honhardt und Gründelhardt bleiben weiterhin selbständig. Die Evang. Kirchengemeinden wirken darauf hin, dass die Krankenpflegefördervereine die diakonischen Aufgaben der Krankenpflegestation Frankenhardt unterstützen.

#### § 7

Der Kooperationsvertrag vom 7. Juni 1977, zuletzt geändert am 22. November 2002 mit dem Evang. Kirchenbezirk Crailsheim als Träger der Kirchlichen Sozialstation Crailsheim geht vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenbezirks auf die Kirchengemeinde Honhardt über.

#### § 8

Die Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchengemeinden Gründelhardt und Oberspeltach mit der Gemeinde Frankenhardt vom 10. Oktober 1992 geht auf die Evang. Kirchengemeinde Honhardt über.

Die Evang. Kirchengemeinden Gründelhardt und Oberspeltach sind bereit, sich an einem entstandenen Fehlbetrag nach § 3 Abs. 3 der obigen Vereinbarung zu beteiligen, nachdem die angesammelten Rücklagen aus Mehreinnahmen aufgebraucht sind. Der auf die Kirchengemeinden entfallende Anteil wird im

Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt. Derzeit ergeben sich folgende Anteile:

Honhardt	41 %
Hummelsweiler	16 %
Gründelhardt	29 %
Oberspeltach	14 %

Der auf die bürgerlichen Gemeinden Frankenhardt und Rosenberg nach § 3 Abs. 5 der obigen Vereinbarung entfallende Anteil an einem evtl. Fehlbetrag wird entsprechend den Gemeindegliederzahlen aufgeteilt.

Die bürgerlichen Gemeinden Frankenhardt und Rosenberg werden über diesen Vertrag informiert und um Zustimmung gebeten.

#### § 9

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Frankenhardt, den 31. Juli 2005

## Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 16. Dezember 2005 AZ 59.160 Nr. 78

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2004 bis Dezember 2005 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

### A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

Andreas Conrad aus München (30. September 2004)

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart*

Jens Wollenschläger aus Bad Bergzabern (13. Juli 2005)

### **B-Prüfung**

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

Ursula Wilhelm aus Murnau (31. März 2005)  
 Marc Neufeld aus Calw (19. Juli 2005)  
 Gabriele Bäuerle aus Stuttgart (12. September 2005)  
 Stefanie Kother aus Rothenburg o. T. (12. September 2005)  
 Nadine Vollmar aus Kassel (12. September 2005)

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart*

Stefan Viegelahn aus Gelnhausen (10. Februar 2005)  
 Jens Knigge aus Ellwangen (23. Februar 2005)  
 David Franke aus Freiberg (1. April 2005)  
 Robert Morvai aus Stuttgart (20. September 2005)

### **C-Prüfung**

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Lehrgang Aalen*

Claudia Dolmetsch aus Mutlangen – Fachrichtung Chorleitung – (4. Juli 2005)

*Lehrgang Balingen*

Martin Hitziger aus Balingen – Fachrichtung Orgel – (30. Mai 2005)

*Lehrgang Bernhausen*

Stephan Lauxmann aus Filderstadt – Fachrichtung Orgel – (4. Juli 2005)

*Lehrgang Besigheim*

Heike Bilger aus Bietigheim-Bissingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (14. November 2005)

Mirjam Eisele aus Bietigheim-Bissingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (14. November 2005)

Rahel Eisele aus Bietigheim-Bissingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (14. November 2005)

Regina Rembold-Schmid aus Lauffen am Neckar – Fachrichtung Orgel – (14. November 2005)

*Lehrgang Geislingen*

Hans Martin Kröner aus Bad Überkingen – Fachrichtung Orgel – (30. Mai 2005)

*Lehrgang Göppingen*

Christina Grünenwald aus Nürtingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (24. Oktober 2005)

Immanuel Maier aus Göppingen – Fachrichtung Orgel – (24. Oktober 2005)

Barbara Ulrike Riehle aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (24. Oktober 2005)

Dorothea Sigel aus Bad Cannstatt – Fachrichtung Chorleitung – (24. Oktober 2005)

Martina Michaela Sturm aus Kirchheim / Teck – Fachrichtung Chorleitung – (24. Oktober 2005)

*Lehrgang Ludwigsburg*

Elena Hiznak aus Starobelsk (Ukraine) – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (18. Oktober 2005)

Reinhard Müller aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (18. Oktober 2005)

Frank Schilling aus Ludwigsburg – Fachrichtung Chorleitung – (18. Oktober 2005)

Martin Stahl aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (18. Oktober 2005)

*Lehrgang Ravensburg*

Petra Zinner aus Marktoberdorf – Fachrichtung Orgel – (18. Oktober 2005)

*Lehrgang Schorndorf*

Eli Albrandt aus Dschambul (Kasachstan) – Fachrichtung Chorleitung – (20. September 2005)

Stephanie Beißwenger aus Schorndorf – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (20. September 2005)

Annette Fabriz aus Esslingen – Fachrichtung Orgel – (20. September 2005)

Ursula Kimmerle aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (20. September 2005)

Karin Maresch-Rühle aus Tübingen – Fachrichtung Chorleitung – (20. September 2005)  
 Dr. A. Jeanette D. von Raison aus Wetzlar – Fachrichtung Chorleitung – (20. September 2005)  
 Dr. Renate Schnabel aus Welzheim – Fachrichtung Orgel – (20. September 2005)  
 Daniel Seiz aus Schorndorf – Fachrichtung Orgel – (20. September 2005)  
 Gesine Zehnder aus Schorndorf – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (20. September 2005)

Sarah Hofmann aus Pforzheim – Fachrichtung Chorleitung – (25. Juli 2005)

Rupp

#### *Lehrgang Stuttgart-Degerloch*

Elisabeth Gekeler aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (4. Juli 2005)  
 Manfred Meyer aus Weingarten – Fachrichtung Orgel – (4. Juli 2005)  
 Rainer Roubicek aus Mannheim – Fachrichtung Chorleitung – (4. Juli 2005)

#### *Lehrgang Waiblingen*

Bettina Zickler aus Waiblingen – Fachrichtung Orgel – (4. Juli 2005)  
 Urs Bicheler aus Waiblingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. September 2005)  
 Paul Jung aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. September 2005)  
 Wolfgang Miller aus Herrenberg – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. September 2005)  
 Swetlana Nemecek aus Kiew – Fachrichtung Chorleitung – (27. September 2005)  
 Manuela Schriegel aus Giengen/Brenz – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. September 2005)  
 Matthias Walz aus Stuttgart-Bad Cannstatt – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. September 2005)

#### *Lehrgang Ulm*

Markus Hartenbach aus Neu-Ulm – Fachrichtung Orgel – (30. Mai 2005)  
 Shanna Schock aus St. Pavlodar (Kasachstan) – Fachrichtungen Orgel und Kinderchorleitung – (30. Mai 2005)

#### *Sonstige*

#### *Lehrgang Christophorus Gymnasium Altensteig*

Franziska Magdalena Bösch aus Nagold – Fachrichtung Chorleitung – (25. Juli 2005)  
 Ruth Dobers aus Wien – Fachrichtung Chorleitung – (25. Juli 2005)

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Dr. Hans-Christoph Askani, freigestellt zur Evang. Lutherischen Fakultät in Paris, schied mit Ablauf des 30. September 2005 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Er wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in ein Dienstverhältnis an der Genfer Universität übernommen.
- Pfarrer z. A. Gerald Jetter, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Münsingen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Albrecht Conrad, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Dekanin in Ditzingen, wird mit Wirkung vom 1. März 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle Kirchheim am Neckar, Dek. Besigheim, ernannt.
- Pfarrer z. A. Andreas Haller, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Blaufelden, wird mit Wirkung vom 1. März 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle Weilersteußlingen, Dek. Blaubeuren, ernannt.
- Pfarrer z. A. Bernd Teichert, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Westheim, Dek. Schwäbisch Hall, wird mit Wirkung vom 1. März 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 9. September 2005 Pfarrerin Karina Lehnardt zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit einem vollen Unterrichtsauftrag an der Haus-, Landwirtschaftlichen und Sozialpädagogischen Schule in Öhringen ernannt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Andreas Gürbig am Justinus-Kerner-Gymnasium in Weinsberg mit Wirkung vom 10. Mai 2005 zum Oberstudienrat ernannt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Claus Geiger an der Robert-Bosch-Schule in Ulm mit Wirkung vom 10. September 2005, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2005

- Pfarrer Roland Spur, beauftragt mit Vertretungsdiensten im Evangelischen Kirchenbezirk Esslingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Vertretungsdienste im Evang. Kirchenbezirk Zuffenhausen“ zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

- Pfarrer Stephan Günzler, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle I in Bad Saulgau, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 31. Dezember 2005

- Kirchenverwaltungsobersinspektor Michael Röger bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen zum Kirchenverwaltungsamt;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006

- Pfarrer Wolfgang Raiser, auf der Pfarrstelle Siglingen, Dek. Neuenstadt am Kocher, auf die Pfarrstelle Mengen, Dek. Biberach;
- Pfarrerin Annette Roser-Koepff, beauftragt mit der Krankenhauseelsorge in Bad Buchau, Dek. Biberach, auf die Krankenhauspfarrstelle Bad Buchau, Dek. Biberach;
- Pfarrerin Christiane Schmidt, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Stuttgart, auf die Pfarrstelle II in Plattenhardt, Dek. Bernhausen;
- Pfarrerin Margot Theilig, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Ötisheim“, Dek. Mühlacker, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Ötisheim, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 15. Januar 2006

- Kirchenverwaltungsamtsrat Wolfgang Staiger bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen zum Kirchenverwaltungsobersamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Februar 2006

- Pfarrer Robert Ziegler, auf der Pfarrstelle Monakam, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle I in Ehningen, Dek. Böblingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

- Pfarrer Werner Fetzer, auf der Pfarrstelle Musberg, Dek. Bernhausen;
- Pfarrer Karlheinz Fries, auf der Pfarrstelle an der Erlöserkirche in Friedrichshafen, Dek. Ravensburg;
- Pfarrer Klaus Vogt, auf der Pfarrstelle Leidringen, Dek. Sulz;

mit Wirkung vom 1. Februar 2006

- Pfarrer Dr. Udo Hofmann, Leiter des Stiftes Urach.

#### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### **Konten der Kasse**

##### **des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)